

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZA 1/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Paul N [REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED]/T[REDACTED],

Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
F[REDACTED]/M[REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Maria Franziska N [REDACTED] geb. S[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED]/Polen,
jetzt: u[REDACTED] G[REDACTED] [REDACTED], K[REDACTED] M[REDACTED]/Polen,

Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Karl Gustav [REDACTED],
II. Instanz: F[REDACTED]/M[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 18. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Rottmüller, Dehner und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Dem Antragsteller wird das Armenrecht
für die Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet
keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Beklagte (jetzige Antragsgegnerin) hatte
in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht
ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht nur der Schei-
dung aus § 48 EheG widersprochen, sondern sogar ausdrück-
lich Klageabweisung beantragt. Eine Partei, die gegen
ihren Widerspruch und entgegen einem von ihr gestellten
Klageabweisungsantrag geschieden worden ist, ist durch
das Scheidungsurteil zweifellos formell beschwert (vgl.
Senatsurteil vom 20. September 1978 - IV ZR 190/77). Die
Frage, unter welchen Voraussetzungen in Ehesachen trotz
fehlender Beschwer eine Berufung zulässig ist, stellt
sich hier also nicht.

2. Mit der vom 29. Juni 1977 datierenden und
am 1. Juli 1977 eingegangenen Berufungsschrift beantrag-
te die Beklagte in erster Linie, "das angefochtene Urteil

- 3 -

abzuändern und die Klage abzuweisen". Mit diesem Antrag hat die Beklagte die für sie bestehende Beschwerde ausgenutzt. Darauf, ob sie am 1. Juli 1977, dem Tage der Einlegung der Berufung, mit einem solchen Antrag noch Erfolg haben konnte, kommt es nicht an. Entscheidend für die Zulässigkeit der Berufung ist es nur, was die Beklagte mit ihrem Rechtsmittel erreichen will, nicht aber, was sie materiell-rechtlich mit ihrem Rechtsmittel erreichen kann.

3. Die Zulässigkeit der Berufung ist auch nicht dadurch beeinträchtigt worden, daß die Beklagte im Laufe des Berufungsverfahrens ihren ursprünglichen Antrag nicht aufrechterhalten, sondern Scheidung ohne Schuldausspruch beantragt hat (vgl. Senatsurteil vom 20. September 1978 - IV ZR 190/77 -).

4. Gegen die Zulässigkeit der Berufung bestehen auch im übrigen keine durchgreifenden Bedenken.

Dr. Hoegen

Dehner

Knüfer

Dr. Blumenröhr

Rottmüller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)